

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt – Alte Dorfstr. 11, 29227 Celle

Rundschreiben 5/2022

Celle, den 01.06.2022

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) für 2023 in der Maßnahmenkulisse der EG-

Wasserrahmenrichtlinie

Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) für 2023 stehen fest. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über Maßnahmen mit Gewässerschutzaspekt.

Fördermaßnahmen mit Gewässerschutzaspekt

Für die Förderperiode 2023 – 2027 können neue Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) abgeschlossen werden. Diese stehen jedoch noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Union. Erstanträge auf das neue Programm und Folgeanträge auf das alte Programm können bis spätestens 30.06.2022 bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mittels ANDI-Programm gestellt werden (Ausschlussfrist).

Einige ab 2023 geltende neue Fördermaßnahmen mit Gewässerschutzaspekt sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Auswahl von AUKM ab 2023 mit Gewässerschutzaspekt.

	Fördermaßnahme	Auszug aus wesentlichen Verpflichtungen (Auflagen zur Düngung) *	Fördersatz *
BV3	Ökologischer Landbau – Zusatzförderung Wasserschutz (nur für Betriebe, die an BV1 „Ökologischer Landbau“ teilnehmen)	mind. 25 % der landw. Nutzfläche muss in der Zielkulisse liegen (Trinkwassergewinnungsgebiete und Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen und Bremen) org. Düngung max. 80 kg N/ha	zusätzlich zu BV1 96 €/ha
AN1	Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	im Ansaatjahr keine Stickstoffdüngung , dann max. Düngung von 150 kg N/ha	konv.: 685 €/ha ökolog.: 949 €/ha
AN2	Extensiver Getreideanbau	keine chem.-synth. Düngemittel max. 50 % des berechneten Düngebedarfs nach DüV	konv.: 627 €/ha ökolog.: 523 €/ha plus mögl. Zuschläge
AN3	Dauerhafte Umwandlung von Acker in GL	Verpflichtungszeitraum 7 Jahre	Moorboden: 2.569 €/ha sonst: 2.021 €/ha

IGLU Niedersachsen – Regionalbüro Celle – Alte Dorfstr. 11, 29227 Celle

	Fördermaßnahme	Auszug aus wesentlichen Verpflichtungen (Auflagen zur Düngung) *	Fördersatz *
AN4	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern	keine chem.-synth. Düngemittel org. Düngung max. 50 % des berechneten Düngedarfs nach DüV Zuschlag B: Verzicht auf Düngung	konv.: 690 €/ha ökolog.: 672 €/ha plus mögl. Zuschläge Zuschlag B: 153 €/ha
BF1	Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat	keine chem.-synth. Düngemittel	konv.: 1.088 €/ha ökolog.: 1.373 €/ha plus mögl. Zuschläge
BF2	Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat	keine chem.-synth. Düngemittel	konv.: 910 €/ha ökolog.: 1.209 €/ha plus mögl. Zuschläge
BF8	Anlage von Hecken	keine chem.-synth. Düngemittel Verpflichtungszeitraum 7 Jahre	16.863 €/ha plus mögl. Zuschläge
GN1	Nachhaltige Grünlandnutzung	keine chem.-synth. Düngemittel org. Düngung max. 50% des berechneten Düngedarfs nach DüV	konv.: 453 €/ha ökolog.: 373 €/ha plus mögl. Zuschläge

*Auszug aus „Kurzübersicht über die Auflagen und Förderbedingungen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (ML, Neue AUKM ab 2022 - Alle Maßnahmen der neuen Förderperiode auf einen Blick, Stand: 11.04.2022)

Nachfolgend werden einige der Maßnahmen kurz beschrieben.

BV 3 – Ökolandbau – Zusatzförderung Wasserschutz

Die BV 3 ist eine **gesamtbetriebliche Maßnahme** für Betriebe, die auch an der Maßnahme BV 1 (Ökologischer Landbau) teilnehmen und deren Nutzflächen mind. zu **25 % in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Gebieten der Wasserrahmenrichtlinie** in Niedersachsen und Bremen liegen. Vorgegeben ist eine beschränkte organische N-Düngung auf 80 kg Gesamtstickstoff je ha unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste, der verpflichtende Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen und eine jährliche Schnittnutzung oder Beweidung von Dauergrünland innerhalb der Vegetationszeit.

Werden Blühstreifen an Oberflächengewässer angelegt, können sie einen Beitrag dazu leisten, Nährstoffeinträge in das Oberflächengewässer zu reduzieren.

BF 1 – Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat:

BF 1 kann **lagegenau oder rotierend auf einer Ackerfläche** als Streifen (mind. 15 m) oder Flächen (mind. 0,25 ha) durch die jährliche Aussaat einer **vorgegebenen Saatgutmischung** erfolgen. Auf 50 bis 70 % der Fläche ist die Aussaat vorzunehmen. Abhängig vom Aussaatzeitpunkt (Frühjahr oder Herbst) ist eine Bo-

denbearbeitung ab dem 31.3. bzw. 15.9. möglich. **Befahren, Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen sind nach der Aussaat untersagt, der Aufwuchs darf nicht genutzt werden**, der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Der Umbruch im letzten Verpflichtungsjahr ist ab dem 16.10. möglich.

BF 2 – Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat:

Dieser kann **lagegenau als Streifen oder Fläche** auf Ackerland angelegt werden. Eine **vorgegebene Saatgutmischung** muss bis zum 15.4. oder im Herbst des Vorjahres erfolgen. Im Zeitraum vom 10.7. bis 10.3. des Folgejahres muss ein **Pflegeschnitt auf mind. 70 % der Fläche** erfolgen. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig. Der Umbruch im letzten Jahr ist ab dem 16.10. zulässig.

Wirkungsweise der AUKM`s

In der folgenden Tabelle ist die Wirkungsweise der angebotenen AUKM`S dargestellt, wobei mit Minderung des N-Überschusses die Minderung der Schlagbilanzen gemeint ist. In Klammern ist die jeweils alte Bezeichnung der AUKM aufgeführt.

Zusätzlich ist sowohl die Wirkungsweise der ökologischen Vorrangfläche wie sie bisher im Greening erforderlich war, angegeben als auch der Fruchtartenwechsel wie er in den zukünftigen Konditionalitäten vorgeschrieben ist.

Es wird deutlich, dass auf Flächen auf denen Maßnahmen abgeschlossen worden sind zwischen 20 und 60 kg N/ha bei den Schlagbilanzen und zwischen 15 und 50 kg N/ha bei den Herbst-N_{min} eingespart werden konnten.

Maßnahme	Minderung des N-Überschusses [kg N/ha]	Minderung Herbst-N _{min} [kg N/ha]
BV1	60	30
AN1 (BS3)	50	50
BF1 (BS1)	50	50
BF2 (BS2)	50	50
GN1 (GL1)	30	25
GN2 (GL2)	20	15
GN3 (GL3)	30	25
GN5 (GL5)	30	25
BB1	30	25
BB2	30	25
4 % (ÖVF)	50	50
Fruchtartenwechsel (ZF&US)	0	30

Quelle: abgeleitet aus OSTERBURG et al. 2007 und ROGGENDORF 2010

Die Auswahl sowohl der Öko-Regelungen als auch der AUKM`s muss mit Inkrafttreten der neuen GAP sehr viel betriebsindividueller getroffen werden als bisher. Da Niedersachsen zu großen Teilen als Gunststandort betrachtet werden kann, profitieren die hiesigen Landwirte nicht gerade von der GAP-Reform, können den Verlust jedoch durch den Abschluss einer passenden AUKM abpuffern.

Welche Maßnahmen am besten zu Ihrem Betrieb passen, können Sie gerne mit uns besprechen! Sprechen Sie uns gerne an!

Möchten Sie mehr Informationen über die Wasserrahmenrichtlinienberatung in Ihrer Region und wie Sie und Ihr Betrieb von unseren kostenfreien Angeboten profitieren können, dann besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.wrrl-untere-aller.de.

Sprechen Sie uns gerne auf unsere Angebote an.

*Haben Sie weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich direkt an uns.
Mit freundlichen Grüßen Ihr Team von der IGLU*

Daniela Gremmes

daniela.gremmes@iglu-goettingen.de

Tel.: 0170-453 14 68

Paul Wacker

paul.wacker@iglu-goettingen.de

Tel.: 0160-147 57 18

Beke Gredner

beke.gredner@iglu-goettingen.de

Tel.: 0171-555 83 96